Nummer 28 — Stuttgart, 8. Juli 1916 — 34. Jahrgang

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich **1 Mark.**
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: **A. Quist.**
Schriftleitung und Versandstelle: **Stuttgart,** Röteſtraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Unsere Lohnbewegungen im Kriegsjahr 1915

Alle gewerkschaftliche Tätigkeit im Jahre 1915 stand unter dem Zeichen des größten Krieges, den die Weltgeschichte bisher zu verzeichnen hat. Da die Anwendung der letzten gewerkschaftlichen Kampfesmittel allgemein während der bisherigen Dauer des Krieges unterbleiben mußte, konnte auch die Einleitung von Lohnbewegungen in der früher üblichen Weise nicht durchgeführt werden, obgleich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Metallindustrie mit ihrem während des ganzen Jahres andauernden glänzenden Geschäftsgang die günstigste Grundlage für erfolgreich durchzuführende Lohnkämpfe abgegeben hätten.

Die Anpassung der Erzeugung an den Kriegszustand und die Kriegsbedürfnisse brachte bedeutend ausgedehnte Arbeitszeit mit Ueberstunden- und Nachtarbeit. Ein Teil der Unternehmer, die bei Kriegsausbruch die Arbeitsbedingungen einseitig änderten, mußte nun erst wieder zur Leistung von Zuschlägen für die Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit veranlaßt werden. Mit anderen Unternehmern, in deren Betrieben unter regelmäßigen Zeiten Ueberzeitarbeit nicht üblich war, waren Vereinbarungen über Zuschläge für diese Ueberzeitarbeit erst zu treffen. Ohne Reibungen ließ sich das nicht immer erledigen, vielmehr mußte öfter den Forderungen der nötige Nachdruck dadurch verliehen werden, daß die beteiligten Arbeiter bis zur Regelung der Angelegenheit von der Leistung der Ueberstunden Abstand nahmen. In Betrieben mit neueingeführten Wechselschichten erfuhren die Forderungen der Arbeiter noch eine Ergänzung dahin, daß auch für die regelmäßigen Nachtschichten, entsprechend den größeren Aufwendungen, Zuschläge bezahlt werden sollten. Diese Forderung wurde mehrfach mit Erfolg durchgesetzt.

Die fortgesetzte Preissteigerung lastete trotz allgemein guter Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeit schwer auf der Arbeiterschaft. Trotz der allgemeinen Einschränkung in der Ernährung war auch die verminderte Menge bei oft fabelhaften Preisen mit den seit Ausbruch des Krieges gleichgebliebenen oder nur durch Ueberstundenarbeit etwas erhöhten Verdiensten nicht zu beschaffen. Die Folge mußte sein, daß die Arbeiter durch ihre Organisation an die Unternehmer zur Erlangung von Lohn- und Teuerungszulagen herantraten. Die gewährten Teuerungszulagen sind zum Teil nur für die Dauer des Krieges eingeführt. In verschiedenen Fällen haben aber Unternehmer bei späteren Verhandlungen die einschränkenden Bedingungen fallen lassen und die Zulagen als dauernde Lohnzulagen anerkannt.

Die stark überhandnehmende Frauenarbeit in den Betrieben der Metallindustrie gab Veranlassung, die Forderung nach gleicher Bezahlung bei gleicher Leistung immer wieder zu erheben. Die in einzelnen Fällen erzielten Teilerfolge auf diesem Gebiete können noch lange nicht befriedigen.

In die Forderungen nach Lohn- und Teuerungszulagen wurden öfter auch die Lehrlinge eingeschlossen. In Betrieben, die ihre Tätigkeit auf Herstellung anderer Gegenstände lenken mußten, war der Lehrling immer mehr zum jugendlichen Arbeiter geworden, so daß die Bezahlung nach den Sätzen des Lehrvertrags als ein schreiendes Unrecht empfunden werden mußte. In Halle a. S. wurde fast bei allen Bewegungen die Bezahlung des Schulgeldes durch die Unternehmer für ihre Lehrlinge gefordert und in richtiger Würdigung der Verhältnisse von den Unternehmern zugestanden.

Nicht immer und überall ist das von den Unternehmern der Lage der Arbeiter entgegengebrachte Verständnis gleich gewesen. Trotz der ungeheuren Teuerung kam es verhältnismäßig oft vor, daß Unternehmer versuchten, Löhne und Akkordpreise zu kürzen, wogegen sich die Arbeiter zur Wehr setzten.

Im Jahre 1915 wurden 667 Bewegungen in 158 Orten durchgeführt, die 3416 Betriebe mit 387 612 Beschäftigten umfaßten. An den Bewegungen waren 259 186 männliche und 47 114 weibliche, zusammen 306 300 Personen beteiligt.

Art der Bewegungen	Zahl der Bewegungen	Orte	Betriebe	beschäftigten Personen	Beteiligten, Streikenden, Ausgesperrten	Organisierten Deutsch. Metallarbeiter-Verband	Organisierten in andern Organisat.
Angriffstreiks	1	1	1	14	14	8	—
Abwehrstreiks	5	4	5	1351	147	117	3
Aussperrungen	1	1	1	28	23	23	—
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung:							
Angriff	604	147	3352	359 241	300200	113 902	29 627
Abwehr	56	26	57	26 978	5916	2566	433
Zusammen	667	158	3416	387 612	306300	116 616	30 063

Forderungen stellten die Arbeiter in 605 Fällen. Während 604 dieser Fälle auf dem Verhandlungswege erledigt werden konnten, kam es in einem Fall zum Streik. **Verschlechterungen** der Arbeits- und Lohnverhältnisse wurden den Arbeitern in 62 Fällen angedroht, wovon 5 Fälle zu Abwehrstreiks und ein Fall zur Aussperrung führten.

Nachstehende Uebersicht enthält Vergleichszahlen über die Bewegungen in den Jahren 1914 und 1915:

Art der Bewegungen	Bewegungen 1914	Bewegungen 1915	Betriebe 1914	Betriebe 1915	Beteiligte 1914	Beteiligte 1915
Angriffstreiks	62	1	481	1	2731	14
Abwehrstreiks	95	5	125	5	8768	147
Aussperrungen	18	1	44	1	1965	23
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung:						
Angriff	318	604	2199	3352	80 198	300 200
Abwehr	174	56	805	57	17 297	5916
Zusammen	667	667	3154	3416	60 959	306 300

Im Jahre 1915 wurde ein **Angriffstreik** durchgeführt, der einen Betrieb mit 8 Arbeitern und 6 Arbeiterinnen umfaßte. Alle 14 Personen waren am Streik beteiligt. Von ihnen gehörten 8 dem Deutschen Metallarbeiter-Verband an. Der Streik endete mit einem Teilerfolg für die Arbeiter.

Abwehrstreiks wurden 5 in 4 Orten durchgeführt. Sie umfaßten 5 Betriebe mit 1351 Beschäftigten. An den Abwehrstreiks waren 147 Arbeiter beteiligt, von denen 117 dem Deutschen Metallarbeiter-Verband und 3 anderen Zentralverbänden angehörten. 3 Streiks mit 64 Streikenden hatten Erfolg, während 2 Streiks mit 83 Streikenden ohne Erfolg abgebrochen werden mußten.

Im Berichtsjahre fand eine **Aussperrung** statt, die einen Betrieb mit 28 Arbeitern umfaßte, von denen 23 Mitglieder des Verbandes ausgesperrt wurden. Innerhalb eines Tages wurde die Aussperrung durch die Arbeiter als erfolglos beendet erklärt, da die Besetzung des Betriebes durch betriebsfremde Arbeiter sofort vor sich ging und in kurzer Zeit erledigt war.

In 147 Orten wurden 604 **Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen** durchgeführt. 3352 Betriebe mit 359 241 Beschäftigten wurden von diesen Bewegungen erfaßt. An den Bewegungen waren 300 200 Personen beteiligt, davon 254 505 männliche und 45 695 weibliche. Organisiert waren von den Beteiligten 113 902 im Deutschen Metallarbeiter-Verband und 29 627 in anderen Organisationen. Von den Bewegungen wurden 498 mit 204 911 Beteiligten mit vollem Erfolg durchgeführt, 96 mit 93 884 hatten Teilerfolg und 10 mit 1405 Beteiligten mußten ohne Erfolg beendet werden.

Zur **Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen** wurden in 26 Orten 56 Bewegungen in 57 Betrieben mit 26 978 Beschäftigten durchgeführt. An den Bewegungen waren 5916 Personen beteiligt, davon 4503 männliche und 1413 weibliche. Im Deutschen Metallarbeiter-Verband waren 2566 und in anderen Organisationen 433 Beteiligte. 45 Bewegungen mit 4000 Beteiligten hatten vollen Erfolg, 5 mit 581 Teilerfolg und 6 mit 1335 keinen Erfolg.

Art der Bewegungen	Von den Bewegungen waren erfolgreich Anzahl	erfolgreich Beteiligte	zum Teil erfolgreich Anzahl	zum Teil erfolgreich Beteiligte	erfolglos Anzahl	erfolglos Beteiligte	Am Erfolg waren beteiligt Person.
Angriffstreiks	—	—	1	14	—	—	14
Abwehrstreiks	3	64	—	—	2	83	64
Aussperrungen	—	—	—	—	1	23	—
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung:							
Angriff	498	204 911	96	93 884	10	1405	258 846
Abwehr	45	4000	5	581	6	1335	4491
Zusammen	546	208 975	102	94 479	19	2823	263 415
In Prozenten	81,9	68,2	15,3	30,9	2,8	0,9	—

Vollen oder Teilerfolg hatten 99,1 v. H. der Beteiligten an allen Bewegungen, denen 0,9 v. H. der Beteiligten gegenüberstehen, die ohne Erfolg aus den Bewegungen des Jahres 1915 hervorgingen. Am Erfolg waren zusammen 263 415 Personen beteiligt.

Da die Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Kriegsjahr hinter wichtigere und näherliegende zurücktreten mußten, blieb auch der Erfolg auf diesem Gebiet hinter dem der früheren Jahre ganz wesentlich zurück. Verkürzung der Arbeitszeit um zusammen wöchentlich 3676 Stunden erreichten 1118 Personen. Durchschnittlich beträgt die Verkürzung in der Woche für den einzelnen 3¼ Stunden.

An den Lohnerhöhungen nahmen 217 546 Personen teil. Bestimmte Angaben über den Betrag der Lohnerhöhung wurden für 197 431 Personen gemacht. Für diese zusammen beträgt die wöchentliche Lohnerhöhung 546 917 M oder für den Einzelnen 2,77 M. Unter Berücksichtigung der Art der Bewegungen ist die erreichte Lohnerhöhung in folgender Uebersicht dargestellt.

Art der Bewegungen	An der Lohnerhöhung Beteiligte[1]	Die Lohnerhöhung beträgt für die Beteiligten wöchentlich M	für die Beteiligten für ein Jahr[2] M	für den einzelnen für ein Jahr[2] M
Angriffstreiks	6	7	280	46,47
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung:				
Angriff	197 330	546 676	21 867 040	110,81
Abwehr	95	234	9360	98,53
Zusammen	197 431	546 917	21 876 680	110,80

[1] Soweit die Lohnerhöhung genau angegeben ist. [2] Mit 40 Arbeitswochen gerechnet.

Wird auch für die 20 115 Personen, die bestimmte Angaben über den Betrag der Lohn- oder Akkordpreiserhöhung nicht machten, mit einem durchschnittlichen Wochenbetrag von 2,77 M gerechnet, dann erhöht sich die Jahressumme der Verdiensterhöhung auf 24 104 000 M bei 40 Arbeitswochen im Jahre. Trotzdem in solchem Umfange seit Gründung des Verbandes Lohn- und Verdiensterhöhungen als Folge von Bewegungen noch nicht zu verzeichnen waren, ist doch sicher, daß auch diese Erhöhungen nicht annähernd ausreichen, einen Ausgleich für die riesige Teuerung herbeizuführen. Weiter ist dabei noch zu beachten, daß große Massen von Arbeitern der Metallindustrie an diesen Erhöhungen überhaupt nicht teilnahmen.

Bei 30 Bewegungen wurde für 35 324 Personen eine Regelung der Akkordarbeit erreicht, die in den meisten Fällen eine Erhöhung des Akkordverdienstes mit sich bringen dürfte. Neu abgeschlossen oder erneuert und verlängert wurden bei den Bewegungen 29 **Tarife** für 8338 Arbeiter. In 11 Fällen wurde für 9 500 Personen die Beseitigung von Mißständen erzielt. Bei 45 Bewegungen erreichten 8 120 Personen Zuschläge für Ueberstunden. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit wurden bei 33 Bewegungen an 7 136 Personen gewährt. Sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen waren als Erfolg von 63 Bewegungen für 28 573 Personen zu verzeichnen.

Abgewehrt wurde für 80 Arbeiter die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um 3 Stunden, zusammen 240 Stunden. In 34 Fällen war für 1339 Personen die Abwehr von geplanten Lohnkürzungen erfolgreich. Trotz der kleinen Zahl der Beteiligten handelte es sich dabei um bedeutende Werte. Für 524 Personen, die bestimmte Angaben über die Höhe der geplanten Kürzungen machen konnten, betrugen diese wöchentlich 2785 M oder für den einzelnen 5,16 M.

Bei 3 Bewegungen wendeten sich 63 Arbeiter mit Erfolg gegen versuchten Tarifbruch durch die Unternehmer. Die Maßregelungen von 7 Personen wurden in 3 Bewegungen zurückgewiesen. Schlechte Behandlung wehrten in 2 Bewegungen 124 Arbeiter ab. Gegen sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen wehrten sich 3455 Arbeiter in 18 Bewegungen mit Erfolg.

Ueber **Kriegs- und Teuerungszulagen**, die in den vorstehend besprochenen Erfolgen aus Lohnbewegungen nicht enthalten sind, wurde dem Vorstand in 45 Fällen berichtet. Die gemachten Zuwendungen sind sehr verschiedener Art. Zum Teil wurden Zulagen auf die Stundenlöhne oder zum wöchentlichen Verdienst, abgestuft nach ihrer Höhe, allgemein gemacht. Zum Teil wurden diese Zulagen nach dem Familienstand und Geschlecht der Arbeiter abgestuft, oder es wurden wöchentliche Kinderzulagen gewährt. Einmalige Zulagen, die ebenfalls meistens nach dem Familienstand bemessen wurden, wurden in einer Reihe von Fällen in den letzten beiden Monaten des Jahres zum Einkauf des Winterbedarfs ausbezahlt. In 21 Fällen konnten nach der angegebenen Zahl der teilnehmenden Arbeiter die wöchentlichen Zuschläge zum Stundenlohn oder Wochenverdienst mit rund 7000 M wöchentlich berechnet werden, doch kamen hierbei nur kleine Arbeiterzahlen in Betracht. Gerade aus den bedeutendsten Bezirken sind Arbeiterzahlen rc., die einer Berechnung als Grundlage dienen könnten, nicht angegeben worden.

Doch nicht alle diese Zuwendungen sind von den Unternehmern gänzlich freiwillig gemacht worden. In den Werftorten gingen die Anregungen aus Arbeiterkreisen und von der Organisation aus. Der weitere Verlauf der Angelegenheit hatte aber nicht die ausgesprochenen Merkmale der Lohnbewegung, weshalb diese Vorgänge nicht unter Lohnbewegungen aufgeführt worden sind. Dagegen waren an anderen Stellen alle Merkmale der Lohnbewegungen gegeben, die mangelhafte, **zahlenlose** und verspätete Berichterstattung war Veranlassung zur Nichtaufführung unter Lohnbewegungen, deren Zahl dadurch in Wirklichkeit noch etwas höher ist als in den Zusammenstellungen angegeben.

Nach den dem Vorstand gemachten Angaben waren im Jahre 1915 an den Streiks anderer Organisationen 19 Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes beteiligt. Es handelte sich dabei um einen Streik der Gemeinde- und Staatsarbeiter, um einen Streik der Maschinisten und Heizer und um zwei Streiks des Verbandes der Tabakarbeiter. Diese Streiks waren auch alle von verhältnismäßig kurzer Dauer und erforderten Ausgaben aus der Hauptkasse im Betrage von 95,50 M und aus den örtlichen Kassen im Betrage von 87,27 M.

Die 7 Streiks und Aussperrungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hatten keine Kosten verursacht, da die Streikunterstützung nicht ausbezahlt worden ist.

Bei Betrachtung der Ergebnisse der Lohnbewegungen des Jahres 1915 ist festzustellen, daß die glücklicherweise nicht Recht behalten haben, die bei Ausbruch des Krieges und noch längere Zeit danach behaupteten, die Gewerkschaften wären in dieser Zeit überflüssig und zur Untätigkeit verurteilt. Im bisherigen Verlaufe des Jahres 1916 ist eine weitere rege Betätigung des Verbandes zu beobachten. Mit größter Gewissenhaftigkeit arbeiten die Organe des Verbandes, die Rechte der Mitglieder zu wahren und bedrohte Rechte in der entschiedensten Weise zu verteidigen. Das teilweise ins Wanken geratene Vertrauen zur Organisation kehrt auch in den Kreisen der Wankelmütigen wieder zurück und beseelt sie mit dem Gedanken, daß Einigkeit und Geschlossenheit für die Arbeiter **auch in diesen Zeiten** kein leerer Schall ist. Und das ist gut so.

:: Deutscher Metallarbeiter-Verband ::

An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielfach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6, muß die Anmeldung beim Verband **innerhalb vier Wochen** nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Bericht der Generalkommission

Der Jahresbericht der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 1. Juni 1915 bis zum 31. Mai 1916, der der Konferenz der Verbandsvorstände am 15. Juni unterbreitet wurde, enthält Mitteilungen über die sozialpolitische Tätigkeit, über die Kassengeschäfte nebst Jahresabrechnung, über das Korrespondenzblatt, die Oswiata und den Schriftenvertrieb, die Sozialpolitische Abteilung, das Frauengewerkschaftsblatt, das Arbeiterinnen- und das Zentralarbeitersekretariat.

Als der Reichstag im Juli 1915 eine Aenderung des Vereinsgesetzes zwecks Beseitigung des Jugend- und des Sprachenparagraphen und engerer Umgrenzung des Begriffs der politischen Vereine beschloß, um die Gewerkschaften vor der Politischerklärung zu schützen, erklärte die Regierung, angesichts der Gegensätze über diese Fragen in den Parteien diesen Gesetzesänderungen nicht zustimmen zu können; sie sei aber bereit, den Gewerkschaften einige Erleichterungen zu schaffen und trat darüber mit der Reichstagsfraktion und einigen Mitgliedern der Generalkommission in Verhandlung. Es gelang nicht, die Regierung zur Aufhebung des Jugend- und des Sprachenparagraphen zu bewegen. Auch wollte sie eine Vereinsgesetznovelle zugunsten der Gewerkschaften nur dann einbringen, wenn die Partei davon absehen würde, Erweiterungsanträge dazu zu stellen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion stimmte am 21. Dezember 1915 diesem Vorschlage zu. Nach weiteren Verhandlungen mit den Beauftragten der Gewerkschaften brachte die Regierung anfangs Mai 1916 eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz ein, die, wenn man den beabsichtigten Zweck im Auge hat und will, daß die Gewerkschaften sich nur mit den politischen Fragen beschäftigen sollen, die in ihren Aufgabenkreis fallen, unseren Ansprüchen genügen dürfte. Die Gesetzesnovelle ist einer Kommission zur Vorberatung überwiesen und dürfte noch während der gegenwärtigen Tagung des Reichstags zur Verabschiedung kommen. (Das letztere ist inzwischen am 5. Juni durch Annahme des vorgelegten Wortlauts geschehen. Der Reichstag nahm neben der Novelle einen besondern Gesetzentwurf an, der den Sprachenparagraphen aufhebt, und brachte weitergehende Wünsche in der Einbringung von Resolutionen zum Ausdruck, die noch nicht erledigt sind.)

Das Vereinigungsrecht der Eisenbahner wurde durch eine Interpellation der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in Bayern im Oktober 1915 betreffend die Beseitigung des Eisenbahner-Reverses berührt. Nach Erklärung des bayerischen Ministerpräsidenten sollte diese Frage in einer Konferenz der Eisenbahnverwaltungen erledigt werden. Die Generalkommission ersuchte darauf in einer Eingabe den Reichskanzler um eine Sicherstellung des Vereinigungsrechts der Eisenbahner. Eine zweite Eingabe an den Kanzler wandte sich gegen eine Verschlechterung der Dienstordnung für die Angestellten und Arbeiter der preußisch-hessischen Staatsbahnen vom 1. Januar 1916, die zwar das Verbot der Teilnahme an sozialdemokratischen Vereinen und des Lesens sozialdemokratischer Zeitungen beseitigte, aber die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen verbot, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfesmittel erachten und unterstützen. Trotz mehrfacher Verhandlungen im Reichsamt des Innern, in denen die Rücknahme dieser Bestimmung oder die Abgabe einer Erklärung des Eisenbahnministers verlangt wurde, nach der den Gewerkschaften bei der Werbung von Mitgliedern im Eisenbahnbetriebe keine Hindernisse bereitet werden sollten, blieb der Eisenbahnminister bei dem geforderten Verzicht auf das Streikrecht. Einen solchen Verzicht können die Gewerkschaften nicht geben.

Auf Einladung des Büros für Sozialpolitik beteiligte sich die Generalkommission an einer freien Kommission zur Beratung der Ausgestaltung des Arbeiterrechts nach Abschluß des Krieges. Sie ist weiter in einem Freien Ausschuß für Erziehung und Bildungswesen, der Vorschläge für eine Reform des Schulwesens ausarbeitet, sowie im Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen vertreten.

Für die Förderung der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat sie eine Abteilung eingerichtet, in der alle bezüglichen Eingänge gesammelt und gebucht werden, und hierfür einen Beamten angestellt. Die Sammlungen werden zum Teil für Aufsätze im Korrespondenzblatt sowie in den Lazarettzeitungen verarbeitet und dienen bei den Beratungen in den Landes-, Bezirks- und Ortsausschüssen, sowie in den vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingesetzten Sonderausschüssen, deren zurzeit zehn bestehen. Diese Sonderausschüsse setzen wiederum Gruppen und untere Abteilungen ein, in denen die Sonderberatung der einzelnen Fragen erfolgt. In allen Sonderausschüssen sind die Gewerkschaften vertreten, doch haben einzelne Ausschüsse ihre Arbeiten noch nicht begonnen. Die weitgehende Arbeitsteilung verzögert den Abschluß dieser Arbeiten und die Oeffentlichkeit hat von letzteren noch wenig erfahren. Die Mitarbeit der Gewerkschaftsvertreter in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ermöglicht auch ein unmittelbares Herantreten an die Lazarettinsassen. So hat zum Beispiel Genosse R. Wissell zahlreiche Vorträge in Lazaretten halten können, die auch im Druck erschienen und von der Geschäftsstelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinz Brandenburg zu beziehen sind. Diese zweckmäßige Belehrung hat leider nicht bei allen maßgebenden Stellen das gleiche Entgegenkommen gefunden, obwohl es sicherlich erwünscht wäre, auch in anderen Bezirken auf diese Weise zu arbeiten.

Den Beitritt zum Reichsverband der privaten Fürsorgevereine lehnte die Generalkommission im Hinblick auf die einheitliche Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge ab; ebenso einen Beitrag an die Fröbelvereine zur Errichtung von Unterrichtskursen und an den Verein für Wohltätigkeit und Armenpflege. Auch dem Hauptausschuß für Kriegerheimstätten antwortete sie ablehnend mit der Begründung, das Wohnungswesen müsse für alle Volksangehörigen, nicht nur für die Kriegsteilnehmer verbessert werden. Dagegen gewährt sie der Vereinigung für Krüppelfürsorge einen Jahresbeitrag von 1000 M und entsandte den Genossen Saßenbach als Vertreter in den Beirat der vom Reichsamt des Innern eingerichteten Sonderausstellung von Ersatzgliedern für Kriegsbeschädigte (in der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg).

Eine von der Generalkommission gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen berufene Konferenz von Vertretern der Landesversicherungsanstalten verhandelte am 2. August 1915 über die Verwendung von Geldern der Landesversicherungsanstalten für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ueber diese Verhandlungen wurde durch eine Druckschrift berichtet. Die Zentrale für Jugendfürsorge regte bei den Oberkommandos die Einführung des Sparzwanges für Jugendliche an. Gegen diese zwar wohlgemeinte, aber in ihrer Wirkung völlig verfehlte Anregung wandte sich die Generalkommission in einem Schreiben an die Zentrale, sowie im Korrespondenzblatt. Der Sparzwang wurde gleichwohl in mehreren Kommandostellen eingeführt und die Erfahrungen haben diese Befürchtungen durchaus bestätigt. Bei den Verhandlungen über diese Frage im Reichshaushaltsausschuß ist eine einheitliche Regelung, die die Anwendung des Sparzwanges auf Ausnahmefälle beschränkt, in Aussicht gestellt worden.

Einer allgemeinen Bewegung für Teuerungszulagen gemeinsam mit anderen Gewerkschaftsrichtungen konnte die Generalkommission in Rücksicht auf die durch Tarifverträge gebundenen Organisationen nicht zustimmen, sondern stellte anheim, das Ziel durch Einzelverhandlungen zu erreichen.

Die Sammlungen der Sozialpolitischen Abteilung sollen den Gewerkschaftsfunktionären durch bessere Verwertung im Korrespondenzblatt, sowie durch Herausgabe einer sozialpolitischen Korrespondenz mehr zugänglich gemacht werden. In diesem Zweck wurde die Schriftleitung des Korrespondenzblattes mit der Sozialpolitischen Abteilung räumlich verbunden und von der Expedition getrennt, für die ein weiterer Beamter angestellt wurde.

Der Kassenbericht für das Jahr 1915 umfaßt eine Zeit, in welcher die Verminderung der Einnahmen und die Vermehrung der Ausgaben sich infolge der Kriegswirkungen noch weniger bemerkbar macht. Die Gesamteinnahmen betrugen (einschließlich eines Kassenbestandes von 315 098,96 M) 917 517,54 M, darunter 284 425,80 M auf Beiträge der Gewerkschaften, 60 397,40 M auf zurückgezahlte Auslagen für die Kampfschutzstellung, 6122,32 M auf das Korrespondenzblatt, 77,93 M auf L'Operaio Italiano, 793,40 M auf die Oswiata und 153 419,69 M auf Unterstützungseinnahmen entfallen. Verausgabt wurden: für sachliche Verwaltung 18 011,45 M, persönliche Verwaltung 32 368,48 M, Bibliothek 2613,01 M, Drucksachen 3698,05 M, Kongresse und Konferenzen 14 005,74 M, Internationales Sekretariat 9234 M, Agitation und Zuschüsse an Sekretariate 152 939,40 M, Verlag 18 550,99 M, Korrespondenzblatt 51 899,24 M, L'Operaio Italiano 2155,33 M, Oswiata 8696,69 M, Zentralarbeitersekretariat 20 576,49 M, Sozialpolitische Abteilung 23 024,69 M und Unterstützungen 153 419,69 M.

Das Korrespondenzblatt war infolge der Kriegswirkungen gezwungen, seinen Umfang unter Wegfall der Beilagen auf acht Seiten wöchentlich einzuschränken und zugleich auf die Mitarbeit zahlreicher Genossen im In- und Auslande zu verzichten. Dabei sind die Aufgaben des Blattes während des Krieges eher gewachsen und es hat diese in jeder Kriegsnummer zu erfüllen gesucht, wobei es sich von dem Augenblicke an, da der Krieg als Tatsache hingenommen werden mußte, auf den Boden der Landesverteidigung stellte und die Arbeiterwohlfahrt im engsten Zusammenhange mit dem Wohl des ganzen deutschen Volkes zu vertreten suchte. Trotz des Ansehens, das sich das Blatt durch seine Stellungnahme in allen Kreisen, weit über die Arbeiterbewegung hinaus, erwarb, fehlte es doch auch nicht an Tadlern, und selbst Gewerkschaftsblätter gaben Beispiele der Uneinigkeit der Arbeiterklasse, die das Blatt zu Auseinandersetzungen nötigten. Die Auflage des Korrespondenzblattes ist von 30 500 Abdrücken beim Kriegsausbruch auf 28 200 zurückgegangen.

Das polnische Gewerkschaftsblatt Oswiata, das nach Kriegsausbruch sein Erscheinen eingestellt hatte, erscheint in Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Arbeiterschaft über die durch den Krieg veränderten Rechtsverhältnisse aufzuklären, monatlich in 3000 Abdrücken.

Die Generalkommission hat in der Berichtszeit folgende Schriften herausgegeben:

Die Regelung des Arbeitsnachweises (Konferenz vom 10. Februar 1915). Zwei Auflagen von 5000 und 1500.

Leipart, Kriegsinvaliden und Gewerkschaften. Auflage 15 000.

Protokoll der Konferenz der Vertreter der Versicherten bei den Landesversicherungsanstalten. Auflage 1500.

Vom Umlernen während des Krieges. Auflage 5000.

Umbreit, 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung. Zwei Auflagen von 5000 und 10 000.

R. Schmidt, Die Gestaltung unserer künftigen Handelsverträge. Auflage 12 000.

Außerdem brachte die Generalkommission verschiedene Schriften in größerer oder geringerer Zahl in Umsatz.

Die Sozialpolitische Abteilung wird während des Krieges, vor allem infolge der Vertretung des Verbraucherschutzes in höherem Maße in Anspruch genommen. Erfreulicherweise konnten alle größeren Gruppen von Arbeiterorganisationen zu einer einheitlichen Vertretung im Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen zusammengefaßt werden, so daß es möglich war, den Standpunkt der werktätigen Bevölkerung einheitlich gegenüber dem schroff einseitig hervortretenden Eigennutz bestimmter Erzeuger- und Handelskreise zum Ausdruck zu bringen. Die Verwertung der reichhaltigen gesammelten Beobachtungen und ein umfangreicher Bericht über diese Tätigkeit wird erst nach dem Kriege möglich sein. Weitere Arbeiten der Sozialpolitischen Abteilung waren der Verbesserung des Arbeitsnachweises, der Heimarbeit und den Beschäftigungsverhältnissen in der Textil- und Bekleidungsindustrie gewidmet. Die Sozialpolitische Abteilung hat eine umfangreiche Pressetätigkeit auf allen diesen Gebieten entfaltet und den Standpunkt der Arbeiterschaft auch in zahlreichen Eingaben an das Reichsamt des Innern und in mündlichen Verhandlungen mit diesem zum Ausdruck gebracht. Die Materialsammlung der Abteilung hat auf manchen Gebieten durch den Krieg eine plötzliche Unterbrechung erfahren, auf anderen sind neue Aufgaben aufgetaucht, so auf dem der Kriegsfürsorge, der Kriegswirtschaft und Volksernährung, wie auch im innern Bereich der Arbeiterbewegung, so daß der Wunsch naheliegt: es möchte nach dem Kriege an Zeit und Kräften nicht fehlen, um diese wichtigen Gegenstände zu verarbeiten. Auch der Bibliothek wurde die nötige Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Arbeiterinnensekretariat hat sowohl durch Versammlungen als auch durch regelmäßige Aufsätze für die Gewerkschaftspresse über wichtige Arbeiterinnenfragen die Agitationsarbeit gefördert. Als Sekretariat wurde es hauptsächlich zur Auskunfterteilung und Rechtshilfe in Fragen über Arbeiterinnenschutz und Arbeiterversicherung in Anspruch genommen. Auch die Mitarbeit im Vorstand des Nationalen Frauendiensts, Berlin, beanspruchte einen Teil der Tätigkeit der Sekretärin. Im Vorstand der Organisation Kriegsspende deutscher Frauendank 1915 ist das Sekretariat ebenfalls vertreten. Ferner erledigt die Sekretärin die Kassengeschäfte des Verbandes der Hausangestellten. Im März d. J. wurde dem Reichstag eine gemeinsame Eingabe des Sekretariats und des sozialdemokratischen Frauenbüros betreffend Wiedereinführung des für die Dauer des Krieges ausgeschalteten Arbeiterinnen-, Jugend- und Kinderschutzes, zumindest des Achtstundentages für die in der Schwereisenindustrie tätigen Frauen eingereicht.

Vom 1. Januar 1916 ab gibt die Generalkommission die Gewerkschaftliche Frauenzeitung heraus, deren Leitung die Sekretärin übernommen hat. Das Blatt wird fast ausschließlich von den gewerkschaftlichen Organisationen bezogen und hat bereits eine Auflage von 75 000 erreicht, ein Beweis, daß das Blatt zur Werbetätigkeit unter den Arbeiterinnen dringend gebraucht wurde. Das Blatt widmet sich neben der gewerkschaftlichen Schulung der Leserinnen auch der Belehrung über sozialpolitische und rechtliche Fragen und der allgemeinen Belehrung.

Das Zentralarbeitersekretariat hat, ähnlich wie in der Zahl der Rekurse beim Reichsversicherungsamt, einen Rückgang der zur Vertretung überwiesenen Sachen zu verzeichnen. Ihre Zahl belief sich auf 1050 (1914 1397, 1913 2125, 1912 2543, 1911 2465, 1910 2416). Sie betrafen fast ausschließlich die reichsgesetzliche Arbeiter- und Knappschaftsversicherung. Von den 1060 Sachen wurden übersandt von Arbeitersekretariaten 800 (1066), Gewerkschaftskartellen 16 (24), Rechtsauskunftsstellen 11 (15), Gewerkschaftsvorständen und -Ortsverwaltungen 85 (119) und von Klägern oder durch Vermittlung sonstiger Organisationen oder Personen 148 (173). Aus früheren Jahren waren 693 rückständig. Erledigt wurden 1206 Sachen, davon 1022 Unfall-, 114 Invaliden-, 32 Krankenkassen-, 28 Knappschafts- und 10 Zivilsachen. Das Ergebnis der erledigten Unfallsachen war für den Verletzten oder seine Hinterbliebenen in 377 Sachen günstig, in 645 ungünstig. Auf Herabsetzung der Rente entfielen 182 günstige, 291 ungünstige, auf die Höhe der Rente 49 günstige und 117 ungünstige, auf Hinterbliebenenrente 40 günstige und 80 ungünstige, auf Anerkennung des Betriebsunfalls 41 günstige und 45 ungünstige, auf Streitfälle, ob Krankheit, Unfallfolge usw. 32 günstige und 54 ungünstige Entscheidungen, wobei als günstig für den Versicherten jede Besserstellung auf ihren Rekurs hin gebucht wurde. Von den erledigten Sachen wurden die meisten in der Rekursinstanz erledigt, nur 31 im Berufungs- und 7 im Einspruchsverfahren. In 286 Fällen lehnte das Sekretariat die Vertretung ab, weil nach Lage der Gesetzgebung keine Aussicht auf Erfolg bestand. In 71 Fällen mußten die Versicherungsträger den Versicherten die Kosten des Verfahrens in Höhe von 1421,75 M erstatten.

Von den erledigten Invalidensachen wurden 108 beim Amt und 6 in der Berufungsinstanz entschieden. Von ersteren waren 18 Revisionen der Versicherungsträger und 90 der Versicherten. Die Revision wurde zurückgewiesen in 69 Fällen (65 der Versicherten), der Revision stattgegeben in 8 Fällen (2 der Versicherten), die Sache nochmals an das Oberversicherungsamt zurückgewiesen in 25 Fällen (19 der Versicherten) und die Revision zurückgenommen in 6 Fällen (4 der Versicherten).

Krankenversicherungssachen wurden 32 erledigt, davon 10 beim Reichsversicherungsamt. In 5 Sachen erkannte die Kasse den Anspruch vor Entscheidung an, in 1 Falle wurde sie vom Versicherungsamt, in 3 vom Oberversicherungsamt und in 5 vom Reichsversicherungsamt verurteilt. Der Anspruch wurde zurückgewiesen in 1 Falle vom Versicherungsamt, in 1 Falle vom Oberversicherungsamt und in 4 Fällen vom Reichsversicherungsamt. Zurückweisung an das Oberversicherungsamt erfolgte in 3 Fällen, Rücknahme der Revision in 1 Falle. Von 7 Revisionen der Krankenkassen hatte nur 1 Erfolg, in 5 Fällen erfolgte Zurückweisung und in 1 Falle Rückverweisung an das Oberversicherungsamt.

Von 28 erledigten Knappschaftsrevisionen kamen 24 von Versicherten und 4 von Knappschaftsvereinen. Es erfolgte Zurückweisung in 22 Fällen (19 der Versicherten), Anerkennung des Anspruchs durch Versicherungsträger in 1 Fall, Rückverweisung an das Oberversicherungsamt in 4 Fällen (3 der Versicherten) und Rücknahme der Revision in 1 Fall (Versicherter).

Von den 10 anderen Sachen wurden 6 erfolgreich erledigt.

Die Gesamtzahl der Posteingänge des Sekretariats betrug 6005, der Postausgänge 7956, der angefertigten Schriftsätze 1326. Die im Sekretariat bearbeitete Arbeiterrechtsbeilage, die im August 1914 ihr Erscheinen eingestellt hatte, wird seit Mai 1915 wieder monatlich herausgegeben. In ihr werden die wichtigsten Rechtsentscheidungen zum Gegenstand von Abhandlungen gemacht.

Die ausstehenden Wahlen für die Instanzen der Reichsversicherung sind durch Verlängerung der Amtsdauer der jetzigen Beisitzer um ein Jahr hinausgeschoben worden.

Das Kapitalabfindungsgesetz

Der Reichstag hat ein Reichsgesetz angenommen, das den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen die Möglichkeit geben soll, sich mit Hilfe eines Kapitals auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Besitztum zu erhalten und zu stärken.

Zur Unterrichtung der Beteiligten sind von amtlicher Stelle die Grundzüge des Gesetzes in nachstehendem kurz zusammengefaßt worden:

Personenkreis.

Das Gesetz umfaßt die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen, die Angehörigen des auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege (Zugführer, Zugführerstellvertreter, Gruppenführer, Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger, Krankenträger usw.) sowie die Witwen der vorstehend genannten Militärpersonen der Unterklassen.

Voraussetzung ist, daß die Personen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 oder des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 eine Kriegsversorgung erhalten, das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ausnahmsweise können auch Versorgungsberechtigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres zugelassen werden.

Verwendungszweck.

Die Abfindung kann bewilligt werden zur Ansiedlung und Seßhaftmachung durch Erwerb eines Grundstücks; es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um Handwerker- oder Arbeiterstellen oder um städtische Heimstätten handelt. Auf die Besitzform kommt es nicht an, auch Erbpacht und Erbbaurecht werden zugelassen; der Erwerb eigenen Grundbesitzes durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen ist in dem Gesetz besonders hervorgehoben.

Außer für den Erwerb ist die Kapitalabfindung auch zugelassen für die Erhaltung und wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes; es kann sich da um Regelung der Schuldenverhältnisse, um Aufbau und Wiederherstellung von Gebäuden, um Bodenverbesserungen, Besitzvergrößerungen, Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars und um ähnliches handeln.

Für andere Zwecke, insbesondere für die Einrichtung von Handels- und Gewerbebetrieben, läßt das Gesetz die Kapitalabfindung nicht zu.

Grundlagen der Abfindung.

Der Abfindung können ganz oder teilweise zugrunde gelegt werden die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, letztere aber nur in der Höhe der Kriegszulage. Die Umwandlung der Rente oder eines Teils derselben in Kapital ist nicht zulässig.

Die Bezüge der Kriegerwitwen können kapitalisiert werden bis zum Jahresbetrage von M 300, wenn es sich um die Witwe eines Feldwebels, von M 250, wenn es sich um die Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers, und bis zur Höhe von M 200, wenn es sich um die Witwe eines Gemeinen handelt.

Berechnung der Abfindung.

Die Abfindung erfolgt auf Grund einer Tabelle, die sich nach dem Lebensalter richtet und zum Beispiel bei dem 21. Lebensjahre das 18½fache, beim 30. Lebensjahr das 16¼fache, beim 40. Lebensjahre das 13¾fache und beim 55. Lebensjahre das 8¼fache der zu kapitalisierenden Jahresbezüge gewährt. Bei Kapitalisierung der Kriegszulage (M 180) und der einfachen Verstümmelungszulage (M 324) kann der Einundzwanzigjährige M 3330 + 5994 = 9324 und der Fünfundfünfzigjährige M 1485 + 2673 = 4158 erhalten.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das der Antragsteller in dem auf den Antrag folgenden Jahre vollendet.

Sicherungsmaßnahmen.

Um den Verwendungszweck nach Möglichkeit zu einem dauernden zu gestalten und einem Verlust des Abfindungskapitals nach Möglichkeit vorzubeugen, sieht das Gesetz im Interesse der Abgefundenen verschiedene Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Auszahlung hat so zu erfolgen, daß das Geld nur für den angegebenen Zweck Verwendung findet, auch ist durch geeignete Maßnahmen (Eintragung einer Sicherungshypothek und dergleichen) dafür zu sorgen, daß das Grundstück nicht alsbald weiterveräußert wird.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek kann auch verlangt werden, um die Rückzahlung der Abfindung für den Fall der Vereitelung des Zweckes der Kapitalabfindung oder für den Fall der Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe sicherzustellen.

Rückzahlung der Abfindungssumme.

Wiederaufleben der Versorgungsgebührnisse.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist für den angegebenen Zweck verwendet ist oder wenn der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt wird. Im letzteren Falle beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Die Versorgungsgebührnisse leben mit dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten wieder auf.

Das gleiche gilt bei freiwilliger Rückzahlung der Abfindungssumme, die genehmigt werden kann, wenn der Abgefundene zur Erlangung einer andern Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages ist in diesem Falle der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Wiederverheiratung abgefundener Witwen.

Wenn eine abgefundene Witwe sich wieder verheiratet, so hat sie die Abfindungssumme zurückzuzahlen; hiervon werden jedoch in Abzug gebracht die durch die Abfindung erloschenen, bis zur Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse und ferner der dreifache Jahresbeitrag dieser Beträge. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Verfahren.

Die Anträge auf Kapitalabfindung sind, ebenso wie die sonstigen Anträge im militärischen Versorgungsverfahren, von Kriegsbeschädigten beim Vizefeldwebel, von Kriegerwitwen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, wo sie auch Auskunft über das weitere Verfahren, das noch durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der einzelnen Bundesstaaten zu regeln ist, erhalten.

Die Entscheidung über die Kapitalabfindung trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium des betreffenden Kontingents, Reichsmarineamt, Reichskolonialamt).

Aus dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Die bei der Firma D. beschäftigten 32 Schmiede verlangen den Kriegsschein, weil die Firma den Wünschen der Arbeiter kein Entgegenkommen gezeigt hat. Die Schirrmeister haben einen Verdienst von 1,55 M, die Helfer 1,24 M. Es soll noch einmal im Betrieb eine Verständigung herbeigeführt werden, die Firma will Vorschläge zu einer Verständigung machen. Erfolgt keine Verständigung, dann soll sich der Kriegsausschuß noch einmal mit der Sache beschäftigen.

Der Maschinenarbeiter H. bei der Firma B. verlangt einen Kriegsschein, weil ihm der Verdienst um 10 ₰ auf 85 ₰ gekürzt worden ist. H. hat vorher eine andere Arbeit gemacht und er hat die Kürzung nur angenommen, weil er wieder in Akkord arbeiten sollte, um mehr zu verdienen. Nun hat er aber das Geld nicht verdient und will deshalb fort. Die Kürzung des Verdienstes hält der Kriegsausschuß für ungerechtfertigt. Es soll jedoch noch einmal im Betrieb verhandelt werden; ist H. mit der Regelung nicht einverstanden, erhält er den Kriegsschein.

Der Mechaniker P. von der Firma St. & Co. will von der Firma weg, um wieder auf seinem alten Beruf als Feinmechaniker zu arbeiten. Er war der Firma von der Militärbehörde überwiesen und hatte jetzt als Hobler gearbeitet. Nun ist er vom Militär entlassen. Der Kriegsausschuß erkennt die Berechtigung der Erteilung des Kriegsscheines an und P. erklärt sich bereit, noch eine Woche zu arbeiten, bis für seine Arbeit ein Ersatzmann angelernt ist.

Der Maschinenschlosser R. von der Firma St. in Charlottenburg will aufhören, weil ihm der Verdienst zu gering ist. Es erfolgt eine Verständigung auf der Grundlage, daß der Grundlohn sofort um 10 ₰ erhöht wird, ferner sollen die Akkorde ebenfalls bessergestellt werden, so daß dann der von R. gewünschte Verdienst erzielt wird.

Der Dreher W. von der Firma N. in Oberschöneweide hat Akkord angenommen, aber mit der Arbeit nicht begonnen, weil er nach seiner Auffassung nichts dabei verdienen würde. Nach den Feststellungen handelt es sich um Arbeit, die in der letzten Zeit mehrmals gemacht worden ist und bei der auch ein annehmbarer Verdienst erzielt wurde. Nachdem sich W. bereit erklärt hat, die Arbeit erst einmal zu versuchen, um den Verdienst festzustellen, wird die Sache damit als erledigt angesehen.

Der Schlosser W. von der A.-Werkstatt Spandau verlangt den Kriegsschein, da ihm die Arbeit zu schwer ist und er infolgedessen bedeutend weniger als sonst verdient hat. Da W. erst kürzlich krank gewesen ist, wird ihm zugesagt, leichtere Arbeit zu erhalten, auch soll er seinen Verdienst, mit dem er früher zufrieden war, wieder erhalten.

Der Maschinenarbeiter G. von der Firma D. & O. hat einen Lohn von 75 ₰. Vorher hatte G. in den letzten Monaten in Akkord gearbeitet und im Durchschnitt 1,10 M verdient. Da gegenwärtig auch die übrigen dort beschäftigten Arbeiter Forderungen gestellt haben, wird G. ersucht, das Ergebnis dieser Bewegung erst abzuwarten, im übrigen aber wird der Firma anheimgegeben, sich mit den Arbeitern durch Gewährung einer Zulage zu verständigen.

Der Dreher D. von der Firma W. & S. in Wilmersdorf hatte ohne Schein die Arbeit niedergelegt und bei einer anderen Firma angefangen. Diese Firma hatte ihn, weil er keinen Kriegsschein beibrachte, wieder entlassen, und er hat sich nunmehr der Firma W. & S. wieder zur Verfügung gestellt. Jetzt hat die Firma bei der Wiedereinstellung dem D. nur einen Lohn von 1,10 M gezahlt. Der Kriegsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß ein derartiges Verfahren der Firma unberechtigt ist und daß der Dreher D. unter allen Umständen wieder den früheren Lohn von 1,40 M zu verlangen hat. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Verständigung.

Der 18 Jahre alte Schlosser Sch. von der A.-Werkstatt Spandau will einen Kriegsschein haben, weil er sich weiter ausbilden will. Der Vertreter der Firma erklärt sich bereit, dafür Sorge zu tragen, daß er auch in dem jetzigen Betrieb Gelegenheit hat, sich weiter auszubilden. Damit erklärt sich Sch. einverstanden.

Die Dreher U. und B. der Firma M., K. & Co. verlangen den Kriegsschein, weil ihnen der Lohn zu gering ist. Es handelt sich um zwei junge Arbeiter, die jetzt 1,05 M verdienen. Sie verlangen den Kriegsschein oder 5 ₰ Zulage, damit sie mit den älteren Kollegen gleichgestellt sind. Die Firma entspricht diesem Verlangen und damit ist die Sache erledigt.

Der Maschinenarbeiter P. von der Firma St. in Treptow hat bereits am 31. Mai bei der Firma aufgehört und einen Kriegsschein nicht erhalten. Seit dieser Zeit arbeitet er als Hilfsarbeiter in einer Zeitungsdruckerei, will aber dort nicht bleiben, sondern wieder in der Munitionsindustrie arbeiten, er verlangt deshalb von der Firma St. den Schein. Es wird ihm geraten, noch einige Tage bei der Firma weiter zu arbeiten, da er dann keines Scheines mehr bedarf. Jede neueinstellende Firma ist nur verpflichtet, die Papiere über die letzten 4 Wochen nachzuprüfen; wenn ein Arbeiter über 4 Wochen in einem Betrieb gearbeitet hat, wo er eines Kriegsscheins nicht bedarf, dann kann nachdem jede Firma den betreffenden Arbeiter auch ohne Kriegsschein einstellen.

Unser Verband in der 98. Kriegswoche

In nachstehender Übersicht ist das Ergebnis unserer Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit während der 98. Kriegswoche dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Gassen, Löbau, Neustadt i. S., Pößneck, Stendal, Tangermünde, Uetersen, Düren, Gummersbach, Friedrichshafen, Lörrach, Neustadt a. H., Oberndorf, Zweibrücken und Lindau.

Übersicht über die Zeit vom 11. bis 17. Juni 1916.

Bezirk	Verwaltungsstellen haben berichtet	Verwaltungsstellen haben nicht berichtet	Mitgliederzahl zu Anfang der Woche*	Mitgliederabgang überhaupt	Davon zum Heer eingezogen	Mitgliederzahl am Schlusse der Woche	Davon arbeitslos	Vom Hundert	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung M
1.	36	—	6018	81	32	5937	12	0,2	52
2.	30	—	4859	46	30	4813	18	0,4	146
3.	31	1	7419	62	36	7357	23	0,3	159
4.	51	2	35074	437	233	34637	184	0,5	841
5.	80	3	29186	239	137	28947	55	0,2	363
6.	42	1	28532	197	81	28335	31	0,1	245
7.	35	2	24012	215	54	23797	41	0,2	323
8.	28	—	10119	81	24	10038	47	0,5	299
9.	46	5	16946	146	36	16800	726	4,3	247
10.	39	1	19126	157	64	18969	473	2,5	2302
11.	1	—	51405	130	130	51275	512	1,0	1842
Zus.	419	15	282696	1791	857	230905	2122	0,9	6819

* Einschließlich der im Laufe der Woche Zugereisten und Neuaufgenommenen.

In der Berichtswoche fanden (außer Berlin) 834 Aufnahmen statt. 857 Mitglieder wurden zum Heer eingezogen, 512 vom Heer entlassen.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug 2122, gegen 2110 in der Vorwoche oder 0,9 v. H. der Mitgliederzahl in den beiden Wochen.

Krank waren 3485 Mitglieder gemeldet, gegen 3513 in der vorhergehenden Woche oder 1,5 v. H. der Mitgliederzahl in den beiden Wochen. Die bezahlte Krankenunterstützung betrug 10126 M.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 9. Juli der 29. Wochenbeitrag für die Zeit vom 9. bis 15. Juli 1916 fällig ist.

Vielfachen Wünschen entsprechend hat der Vorstand nach erfolgter Prüfung und Bejahung der Durchführbarkeit beschlossen, **vom 1. Juli 1916 an für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit die vierzehntägige Karenzzeit in Wegfall kommen zu lassen.** Erkrankte Mitglieder haben vom 1. Juli an nur die übliche siebentägige Karenzzeit durchzumachen.

Demzufolge können alle kranken Mitglieder, die einschließlich 30. Juni d. J. bereits eine siebentägige Karenzzeit durchgemacht und sich der üblichen Kontrolle unterstellt haben, vom 1. Juli 1916 an Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit beziehen.

Die Erwerbslosenunterstützung steht kranken Mitgliedern nur **in halber Höhe** der im Statut festgesetzten Sätze zu. Durch die Abschaffung der 14tägigen Karenzzeit wird der Beschluß des 12. ordentlichen Verbandstages zur Höhe der Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit nicht berührt.

*

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungstelle **Landshut** für die 2. Klasse 5 ₰ die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

*

Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungstelle **Jena:**

Der Schlosser Friedrich Wiegand, geb. am 23. Oktober 1884 zu Farnroda, Buch-Nr. 1,340 138, wegen unkollegialem Verhalten.

*

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: **An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rötestraße 16, 1.**

Geldsendungen, die nicht auf das Postscheckkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: **Theodor Werner, Stuttgart, Rötestraße 16, 1.**

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlkarte oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltungstelle als Absender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Absenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden, während auf seiner Rückseite genau zu vermerken ist, wofür das Geld verbucht werden soll.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialem Gruß **Der Vorstand.**

Berichte

Graveure und Ziseleure.

Leipzig. Für die wenigen noch im Berufe tätigen Graveure war seit der zweiten Hälfte des Jahres 1915 die Arbeitsgelegenheit wieder etwas besser geworden. Es wurde fast überall wieder voll gearbeitet, bei den Stahlstempelgraveuren sogar mit 2 bis 3 Ueberstunden täglich. Die wirtschaftliche Lage der Kollegen hatte sich aber eher verschlechtert, denn sie arbeiteten trotz der gewaltigen Steigerung aller Preise für Lebensbedarfsgegenstände nicht nur zu den Löhnen, die vor dem Kriege gezahlt wurden, sondern es wurde vielfach auch die Bezahlung der Feiertage, der Lohnzuschlag für Ueberstunden usw. nicht mehr eingehalten. Sie wählten eine Kommission, die mit den Vertretern der Gravieranstaltsbesitzer Leipzigs darüber und über eine Lohnzulage verhandeln sollte. Dies ist geschehen, die volle Bezahlung der Feiertage, 25 Hundertstel Zuschlag für Ueberstunden und Lohnzahlung am Freitag sollen in Zukunft überall, wo sie vor dem Kriege bezahlt wurden, wieder bezahlt werden. Auch über die Notwendigkeit einer Lohnzulage waren die Vertreter der Unternehmer grundsätzlich einverstanden, über deren Höhe entspann sich jedoch eine längere Erörterung. Es wurde dann eine Lohnzulage von 10 Hundertstel angenommen, die vom 1. Juli 1916 an in Kraft treten soll. Zulagen, die vom 1. April an gewährt sind, können in die Lohnzulage eingerechnet werden. Für Akkordarbeiten ist eine entsprechende Erhöhung der Akkorde vorzunehmen. Die Gehilfen nahmen in einer späteren Versammlung zu diesen Abmachungen Stellung und erklärten sich damit einverstanden.

Werftarbeiter.

Rüstringen. Das Reichsmarineamt hat am 25. Mai 1916 angeordnet: Alle Monatslöhner und die auf Dienstordnung (nicht Dienstvertrag) von 180 M (in Belgien 220 M) und darüber erhalten, sollen, falls keine persönlichen Gründe dagegen sprechen, mit Wirksamkeit vom 1. Mai an wiederum um eine Lohn- oder Vergütungsstufe erhöht werden. Ihr bisheriger Verklassungstermin bleibt im übrigen bestehen. Die unterste Vergütungs- und Monatslohnstufe kommt für Personen über 21 Jahre in Fortfall, die darin noch befindlichen Leute rücken in die nächsthöhere Stufe auf. Ferner sollen alle Stundenlöhner, die seit der vorjährigen außerordentlichen Verklassung im Juni usw. nicht bereits verklasst worden sind, falls keine persönlichen Gründe dagegen sprechen, von der ersten im Monat Mai 1916 fallenden Lohnperiode an gleichfalls um eine Lohnstufe erhöht werden, wobei jedoch die bisherigen Höchstlohnsätze nicht überschritten werden dürfen. Nur die Vorarbeiter und die Arbeiter der ersten Lohnklasse der Arbeiter für Magazin (mit Ausnahme der Kohlenarbeiter und der Munitionsarbeiter), die sich seit der letzten außerordentlichen Verklassung in ihren Lohnklassen befinden, sollen Lohnerhöhungen um 2 ₰ stündlich erfahren, ohne daß jedoch diese neuen Höchstlohnstufen in den Lohntarif aufzunehmen sind. Durch diese Verfügung ist zwar die steigende Lebensmittelteuerung durch das Reichsmarineamt anerkannt, keineswegs ist aber auch nur annähernd ein Ausgleich zwischen Teuerung und Lohnhöhe damit herbeigeführt, völlig illusorisch aber wird diese Verfügung gemacht, wenn die Möglichkeit der willkürlichen Zuwendung dieser Zulage bestätigt wird. Ferner wird diese Lohnverklassung dadurch beeinträchtigt, zum mindesten hintangehalten, daß die Werft Wochen und Monate braucht, um diese auch wirklich ein- und durchzuführen. — Daß durch die Verfügung des Marineamts kein genügender Ausgleich zwischen Teuerung und Lohnhöhe herbeigeführt ist, ergibt sich aus folgendem. In einer Eingabe der Unternehmer wird für die Verpflegung und Unterkunft von Kriegsgefangenen, die in ihren Industriebetrieben beschäftigt werden, von den beteiligten Ministerien eine Heraufsetzung der Vergütungssätze gefordert, da diese den heutigen Lebensmittel- und sonstigen Rohstoff- und Gerätepreisen nicht mehr entsprechen. Die Chemiker-Zeitung teilt aus jener Eingabe folgende Einzelforderungen mit: „Der Normalsatz für die Unterkunft der Kriegsgefangenen in Höhe von 15 ₰ für den Tag und Kopf könnte einigermaßen als ausreichend betrachtet werden, sofern eine sehr große Anzahl von Kriegsgefangenen an ein und derselben Stelle untergebracht werden kann. Dagegen trägt der Satz für die Verpflegung der fortdauernden Verteuerung der Lebensmittel nicht genügend Rechnung. Die Selbstkosten der Industrie dürften jetzt mindestens, wenn man die von der Militärverwaltung eingesetzte Skala berücksichtigt, bei einer Beschäftigung von 1 bis 50 Mann je 1,80 M für jeden Tag, bei einer Beschäftigung von 51 bis 200 Mann je 1,70 M für jeden Tag und bei einer Beschäftigung von mehr als 200 Mann je 1,60 M für jeden Tag betragen." Die Unternehmer dürfen sich nicht wundern, bemerkt hierzu das Archiv für Volkswohlfahrt mit Recht, „wenn sich die Arbeiterblätter diese Selbstkostenberechnung der Arbeitgeber für Massenverpflegung von Gefangenen nicht entgehen lassen, um daraus Schlüsse auf die Höhe der nötigen Lebensunterhaltskosten der Arbeiterfamilien zu ziehen". Bei Berechnung der durchschnittlichen Lebensunterhaltskosten für eine Arbeiterfamilie richtet man sich sonst nach den bekannten statistischen Feststellungen Caltwers, wonach unter Zugrundelegung des Nahrungsmittelaufwandes eines deutschen Marinesoldaten zum Beispiel eine vierköpfige Familie in Rüstringen-Wilhelmshaven allein für Nahrungsmittel im April d. J. 52 M wöchentlich hätte ausgeben müssen. Man vergleiche hiermit die Selbstkostenberechnung der Unternehmer für Massenverpflegung von Gefangenen, berücksichtige also, wenn man den Verpflegungssatz von 1,80 M für ein erwachsenes Arbeiterfamilienmitglied und die Hälfte, 90 ₰, für ein Kind zugrunde legt, daß die Einzelverpflegung von Vater, Mutter und 2 Kindern eigentlich erheblich kostspieliger ist als die Verpflegung von 50 Personen, für die jener Höchstsatz von 1,80 M für den Mann von den Unternehmern berechnet wird. Dann würden die Unterhaltskosten für eine vierköpfige Arbeiterfamilie allein für die Verpflegung wöchentlich 38 M betragen, und dafür gäbe es nur die von den Unternehmern gewiß nicht zu fett gekochte Gefangenenkost; dazu kommen die Ausgaben für Miete und den allernötigsten sonstigen Lebensbedarf, der auch mindestens noch 7 M in der Woche erfordert. Es ergäbe sich also ein Existenzminimum von wöchentlich 45 M für eine vierköpfige Arbeiterfamilie, wenn sie nur so einfach wie die Kriegsgefangenen verpflegt würde, nach den eigenen Berechnungsmaßstäben der Arbeitgeber. Wieviel Arbeiter — wenn sie nicht zu den vereinzelten Gruppen der in Akkordarbeit und Ueberstunden scharf herangenommenen eigentlichen Kriegsarbeitern in der Industrie gehören — können aber einen Wochenverdienst von 45 M aufweisen? Und wenn sie das nicht können — ist dann nicht die Gefahr vorhanden, daß sie der Unterernährung, der Not und Sorge preisgegeben sind? Angeregt von unsern Gewerkschaftsblättern rügt auch die Zeitung eines Gewerkvereins in Beantwortung dieser Fragen mit bitteren Worten, daß es kürzlich noch in einer Wismarer Kriegsgerätefabrik, die hohe Dividenden ausschütten konnte, Tagelöhner und Hilfsarbeiter gab, die es nur auf 20 M Wochenlohn brachten, und stellt fest, daß erst nach wochenlangem erregtem Kampfe durch Vermittlung des sozial einsichtigen Generalkommandos jene Arbeiter eine geringe Teuerungszulagen erhielten. Man braucht nicht bis ins Mecklenburgische zu gehen, um ähnlich Beispiele zu finden. Jedenfalls beweist aber die hier erläuterte Selbstkostenberechnung der Unternehmer, wie Recht die Arbeiter haben, wenn sie unter Berufung auf die unbestreitbar hohen Ausgaben für den notwendigsten Lebensunterhalt auskömmlichere Löhne oder zunächst mindestens einigermaßen ausreichende Kriegsteuerungszulagen fordern. Sie wollen sich wenigstens so gut wie die Kriegsgefangenen bei den Unternehmern verpflegen können.

Rundschau

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 15. und 16. Juni traten die Vertreter der Verbandsvorstände wiederum zu einer Konferenz zusammen, die sich mit einer Reihe wichtiger organisatorischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Fragen zu beschäftigen hatte. Der Geschäftsbericht der Generalkommission für die Zeit vom 1. Juni 1915 bis 31. Mai 1916 lag im Druck vor. Wir geben an anderer Stelle des Blattes (Seite 114) dessen Inhalt im Auszuge wieder. Zu eingehenderen Erörterungen gaben nur der Kassenbericht und die von der Generalkommission für die Organisation der Eisenbahner getroffenen Maßnahmen Anlaß. Die Generalkommission hat neben den Bezirkssekretariaten auch zahlreiche örtliche Arbeitersekretariate, die infolge des Krieges in bedrängte Lage geraten waren, mit Zuschüssen unterstützt. Diese Unterstützungen wurden als notwendig anerkannt und der Generalkommission für den Bedarfsfall weitere Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Auch den Maßnahmen zur Organisation der Eisenbahner stimmte die Konferenz gegen wenige Stimmen zu. Ferner wurde beschlossen, den Angestellten der Generalkommission vom 1. Juli d. J. an eine monatliche Teuerungszulage von 20 M zu gewähren und den Angestellten, die von der früheren Teuerungszulage von 15 M ausgenommen waren, diese nachzubewilligen.

Ueber eine Mißbilligungskundgebung des Vorstandes der Glasarbeiter gegen die Haltung des Korrespondenz-Blattes ging die Konferenz zur Tagesordnung über.

Die Erörterungen über die Novelle zum Reichsvereinsgesetz wurden durch einen von Legien gegebenen Bericht eingeleitet. Der Redner legte dar, daß die am 4. Mai dem Reichstag unterbreitete Vereinsgesetznovelle zwar nicht allen Wünschen des Reichstags, wohl aber den Erwartungen der Gewerkschaften und auch den vorher gegebenen Zusagen der Reichsregierung entsprochen habe. Die sozialdemokratische Fraktion hatte für diesen Fall beschlossen, der Novelle unter Verzicht auf die Stellung von Erweiterungsanträgen zuzustimmen. Da die Novelle diesen Beschlüssen entsprach, so entschied sich die Fraktion für ihre Annahme und brachte ihre weitergehenden Wünsche zum Sprachenparagraphen in der Form einer Gesetzesvorlage ein, gegen welche nur die Konservativen und die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft stimmten. Die Aufhebung des Jugendparagraphen und der Streikbeschränkungen für die Landarbeiter wurden in Resolutionen beantragt, die zurzeit noch nicht erledigt sind. Legien wies die Behauptung, daß die Sozialdemokratie die Jugendlichen und die fremdsprachigen Arbeiter preisgegeben habe, mit Schärfe zurück. Die Sozialdemokratische Fraktion habe nichts preisgegeben, sondern ihre Anträge erneut im Reichstag eingebracht, denen der Reichstag zum Teil auch schon zugestimmt habe. Es sei nur nicht möglich gewesen, sie in die jetzt verabschiedete Novelle hineinzuarbeiten, ohne diese zu gefährden. Die weiteren Reichstagsbeschlüsse würden den Inhalt einer späteren Novelle bilden müssen. In der Aussprache wurde von fast allen Rednern der gleiche Standpunkt vertreten und eine von Schlicke beantragte Resolution angenommen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände vom 15. und 16. Juni 1916 begrüßt die vom Reichstag am 5. Juni d. J. beschlossene Novelle zum Reichsvereinsgesetz, die nach ihrem Wortlaut und ihrer von der Regierung beigegebenen Begründung den Gewerkschaften eine größere Bewegungsfreiheit gewährleistet. Die Konferenz billigt auch das Verhalten der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei der Beratung und Verabschiedung dieser Novelle. Sie anerkennt, daß es durchaus den Interessen der Arbeiterschaft diente, wenn das Zustandekommen der Vereinsgesetznovelle nicht dadurch gefährdet wurde, daß die Beseitigung des Jugend- und Sprachenparagraphen und der Streikbeschränkungen der Landarbeiter mit ihr verbunden wurde. Sie erwartet, daß die verbündeten Regierungen dem vom Reichstag am 5. Juni d. J. angenommenen Gesetzentwurf, durch den der Sprachenparagraph des Reichsvereinsgesetzes aufgehoben wird, ihre Zustimmung geben und unverzüglich eine Gesetzesvorlage einbringen wird, durch die alle weiteren die freie Ausübung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes behindernden Gesetzesbestimmungen beseitigt werden."

Der erste Teil der Resolution wurde einstimmig, der zweite gegen zwei Stimmen angenommen. Ein Vertreter erklärte, daß er sich der Stimmabgabe enthalten habe, weil die Mehrheit seines Verbandsvorstandes die Taktik der Sozialdemokratischen Fraktion nicht als richtig anerkennen könne. —

Im weiteren beschäftigte sich die Konferenz mit den Bestrebungen, ein Arbeiterrecht nach dem Kriege zu schaffen. Legien ging auf die Entwicklung dieser Dinge im Zusammenhange mit der zu erwartenden Verstaatlichung weiterer Gewerbezweige nach dem Kriege und im Hinblick auf das Koalitionsrecht der Arbeiter näher ein. Dabei beleuchtete er besonders die Haltung der preußischen Eisenbahnverwaltung zum Streikrecht der Eisenbahner. Die Aussprache über diese Angelegenheit blieb zunächst eine informatorische; ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Die Frauenerwerbsarbeit während des Krieges, über welche Frl. G. Hanna referierte, ist eine Frage, die die Gewerkschaften zu erhöhter Aufmerksamkeit nötigt. Die Frau ist in zahlreiche, ihr bisher verschlossene Erwerbszweige eingedrungen. Gesetzliche und herkömmliche Schranken sind gesunken. Man sagt: vorübergehend. Aber in vielen Berufen wird die Frauenarbeit auch nach dem Kriege bleiben. Unternehmertum und wirtschaftliche Notlage wirken hier in gleicher Richtung zusammen. Daraus ergeben sich für die Gewerkschaften organisatorische, wirtschaftliche und sozialpolitische Aufgaben. Die Frauen müssen in die Gewerkschaften ein-

gefügt, dem Lohndruck entgegengewirkt, der Arbeiterinnenschutz nachdrücklich zur Geltung gebracht werden. Leider sei auch mit einer erheblichen Zunahme der Heimarbeit zu rechnen, zu der sich besonders Kriegerwitwen, die ihre kümmerliche Pension aufbessern wollen, drängen werden. Um die Erwerbsarbeit mit der Möglichkeit der Haushaltsversorgung zu vereinen, sei die Einführung der Halbtagsarbeit für verheiratete Frauen angeregt worden, zu der die Gewerkschaften Stellung nehmen müßten.

Die Erörterungen ließen erkennen, daß man in den Gewerkschaftskreisen in erster Linie mit der Zurückführung der männlichen Arbeiter in ihre frühere Berufsarbeit rechnet. Die Frau sei für die Organisation schwer zu gewinnen, doch werde alles versucht werden müssen, um den weiblichen Zustrom zur Erwerbsarbeit gewerkschaftlich zu erfassen. Die Halbtagsschicht eigne sich nicht für alle Industrien und habe auch ihre Schattenseiten. Wo sie angängig sei, könne man sie im Interesse der Heimarbeitsbekämpfung fördern.

Zur Vorbereitung einer gründlichen Erörterung des Lehrlingswesens auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß empfahl J. Sassenbach eine Untersuchung über die technische und theoretische Ausbildung und die wirtschaftliche Lage der Lehrlinge, wobei besonders die Zweckmäßigkeit der Berufsberatung, die Fragen des Fortbildungsschulwesens, des Kost- und Logiswesens und der väterlichen Gewalt des Lehrherrn zu berücksichtigen seien. Die Vorstände möchten das Ergebnis ihrer Untersuchungen bis Ende 1916 der Generalkommission einreichen. In der Erörterung wurde eine Ausdehnung der Untersuchung auf die Wirksamkeit der Arbeitervertretungen in den Innungseinrichtungen zur Regelung des Lehrlingswesens und eine Verschiebung des Berichtstermins bis 1917 gewünscht. Beiden Wünschen soll entsprochen werden.

Sodann referierte Robert Schmidt über die Volksernährung im Kriege. Er erkennt die großen Schwierigkeiten an, mit denen die Regelung der Lebensmittelversorgung Deutschlands während des Krieges zu kämpfen hatte, aber die Regierung habe auf vielen Gebieten es bei halben Maßnahmen bewenden lassen und habe dem Privaterwerbssinn zu weiten Spielraum gelassen, wodurch die Mißstände erklärlich seien, die jetzt die allgemeine Unzufriedenheit ausgelöst hätten. Die Errichtung eines neuen Kriegsernährungsamts solle Abhilfe bringen; dies sei aber nur von ganz einschneidenden Eingriffen in die Erzeugung, Verteilung und den Verbrauch, besonders in die Preisregelung, zu erwarten. Ohne Erörterung wurde die vom Redner vorgelegte Resolution angenommen, die wir bereits in voriger Nummer (Seite 111) mitgeteilt haben.

An letzter Stelle kamen noch einige organisatorische Angelegenheiten zur Beratung. Ueber die Grundsätze, nach denen solche Kriegsbeschädigte, die in ihrem früheren Beruf nicht wieder untergebracht werden können, wohl aber imstande wären, ihre verbliebene Arbeitskraft noch in einem anderen Beruf zu verwerten, Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung zu zahlen ist, konnte eine Einheitlichkeit nicht erzielt werden. Die aus dem Aufsichtsrat der Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft, turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder Bauer und Leipart wurden wiedergewählt.

Zum Ausbau des Arbeitsnachweises.

Im April dieses Jahres hatten die Zentralen der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen gemeinsam mit dem Büro für Sozialpolitik und mit Zustimmung der Gesellschaft für soziale Reform an die Landeszentralbehörden eine Eingabe gerichtet, in der die Schaffung öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweise für alle gewerblichen Orte, zumindest für Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, gefordert wurde. Nunmehr hat der Bundesrat am 14. Juni dieses Jahres eine Verordnung erlassen, die die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher, unparteiischer Arbeitsnachweise zu verpflichten und Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Nachweise zu treffen. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission bemerkt in seiner Nr. 26 dazu:

„Wir erwarten, daß die Landeszentralbehörden für die öffentlichen Arbeitsnachweise eine paritätische Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer anordnen und möchten das weitere Ersuchen daran knüpfen, daß sie auch der Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wie die sächsische Regierung solche nach einheitlichem Organisationsplan vorgesehen hat."

Das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, hat ein Verzeichnis aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise nach dem Stande vom 1. Mai 1916 herausgegeben, das 3602 Arbeitsnachweise nach ihrer beruflichen und räumlichen Verteilung enthält. Das Verzeichnis ist zum Preise von 2 M vom Verlag (P. M. Weber, Berlin) zu beziehen. Daselbst sind auch einzelne Bezirksverzeichnisse zu erhalten.

Gewerbegerichtliches.

Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen. Ist es ein Entlassungsgrund, wenn ein Schmiedegeselle sich weigert, als Zuschläger mit einem französischen Gefangenen, der auch gelernter Schmied ist, zusammen zu arbeiten? Tritt die ausbedungene Lohnverwirkung in Kraft, wenn der Arbeiter ohne Kündigung entlassen wird und er hierzu Grund gegeben hat? (GO. §§ 123, 134, BGB. § 394. — Urteil des Kreisgewerbegerichts Moers, Spruchkammer Friemersheim vom 12. April 1916, eingesandt vom Vorsitzenden Rentner Herkenrath.)

Kläger ist in dem Betriebe der Beklagten als Schmied beziehungsweise Zuschläger beschäftigt gewesen. Er beansprucht in seiner Klage Zahlung eines Restlohnes von 35,22 M mit der Behauptung, dieser sei ihm rechtswidriger Weise einbehalten worden als Schadenersatz für Kontraktbruch. Ein solcher liege aber nicht vor, da er nicht im allgemeinen die Arbeit verweigert, sondern es nur abgelehnt habe, bei einem französischen Gefangenen als Zuschläger zu arbeiten. Dieses widerstrebe seinem nationalen Empfinden. Auch sei er als Schmied und nicht als Zuschläger angenommen. Beklagte beantragt Abweisung der Klage und führt aus: Kläger habe sich ausdrücklich geweigert, die ihm aufgetragene Arbeit als Zuschläger bei einem französischen Gefangenen auszuführen, und habe daher ohne Kündigung entlassen werden müssen, was einem Kontraktbruch gleichkomme. Für diesen sei aber in der Arbeitsordnung entsprechend dem § 134 der GO. die Verwirkung des Lohnes in Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes ausbedungen. Die Gründe des Klägers seien nicht stichhaltig, besonders da er schon öfter bei demselben Franzosen tundenweise als Zuschläger fungiert habe, ohne sich darüber zu beschweren.

Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen: Das Gericht hat die Gründe des Klägers, die ihn veranlaßten, die Arbeit als Zuschläger bei einem französischen Gefangenen zu verweigern, gewürdigt und sie als berechtigt anerkannt. Es muß dem nationalen Empfinden eines jungen Deutschen, der vielleicht schon in kurzer Zeit in die Lage kommt, auf dem Schlachtfelde gegen die französischen Feinde zu kämpfen, auf das äußerste widerstreben, in untergeordneter Stellung — und als solche muß die des Zuschlägers gegenüber dem Schmied angesehen werden — mit einem französischen Gefangenen zusammen zu arbeiten. Es dürfte dies dem Kläger seitens der Beklagten nicht zugemutet werden, denn dieses Empfinden ist ein natürliches und gesundes, das der Achtung und Pflege wert ist. Selbst der Umstand, daß der Kläger schon öfter tundenweise mit dem betreffenden Gefangenen in derselben Weise gearbeitet hat, kann diese Auffassung nicht beeinflussen, denn es ist wohl anzunehmen, daß sich das widerstrebende Gefühl allmählich zu einer Stärke gesteigert hat, daß ihm der Kläger nicht mehr widerstehen konnte; er würde sonst schwerlich seine Stelle und seinen Erwerb deswegen aufs Spiel gesetzt haben. — Aber selbst angenommen, die Entlassung sei gerechtfertigt gewesen, so gab dies der Beklagten noch nicht das Recht, den Lohn einzubehalten, denn die Verwirkung tritt nach dem klaren Wortlaut, sowohl des Gesetzes (§ 134 der GO.) als auch des betreffenden Paragraphen der beklagtischen Arbeitsordnung, ein nur für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, nicht aber, wenn der Arbeitgeber das Verhältnis auflöst, auch wenn er dazu einen triftigen Grund hat (Stähle, „Die Arbeitsordnungen" S. 230). Dem Arbeitgeber steht in diesem Falle lediglich das Recht zu, auf Grund des § 628 Absatz 2 des BGB. auf Schadenersatz zu klagen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 und die Verurteilung zur Leistung Zug um Zug gemäß § 274 ist jedoch nach dem unter dem 1. Mai 1914 ergangenen Reichsgerichtsurteil nunmehr ausgeschlossen. Kommt der Arbeitgeber hierdurch offensichtlich in Nachteil, so ist eben zu bedenken, daß die soziale Gesetzgebung in dem Widerstreit des Einzel- und des Staatsinteresses letzterem den Vorrang gegeben hat, und im Staatsinteresse liegt es, daß der im Erwerbe begriffenen Arbeitskraft gegen jeden Angriff Schutz gewährt und das Produkt der Arbeitstätigkeit (der Lohn) zunächst unangefochten in die Hände des Arbeitnehmers hinübergeführt wird, damit dieser zur Erhaltung seiner Arbeitslust und Arbeitskraft die für sich und die Seinigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse bestreiten könne" (OLG. Hamburg). Es liegt nun der Einwand nahe, daß der Arbeitnehmer es in der Hand habe, durch irgendeine unerlaubte, den Arbeitgeber schädigende Handlung die Entlassung zu erzwingen und so der Lohnverwirkung zu entgehen. Das Reichsgericht hat jedoch in seinem oben angezogenen Urteil ausdrücklich ausgeführt, daß in diesem Falle die Aufrechnung begründet und erlaubt sein müsse, da es ein Akt der Arglist sein würde, wenn der Arbeitnehmer unter diesen Umständen noch seinen Lohn einfordern würde: „er darf nicht beanspruchen, den nötigen Lebensunterhalt als Entgelt aus der Hand dessen zu erhalten, den er derart geschädigt hat". Es wird Sache der Gerichte sein, von Fall zu Fall festzustellen, ob eine solche Handlung anzunehmen ist. In der vorliegenden Sache konnte eine solche als vorliegend nicht erachtet werden und es war demgemäß wie geschehen zu erkennen. Die Kosten ergeben sich aus §§ 42 und 58 des GGG. und § 91 der ZPO.

(Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Nr. 9 vom 1. Juni 1916.)

Anmerkung der Schriftleitung: Dies Urteil ist wegen der darin behandelten Rechtsfragen beachtenswert; wir empfehlen jedoch unseren Kollegen, sich dadurch nicht verleiten zu lassen, „aus nationalem Empfinden" jede Zusammenarbeit mit Kriegsgefangenen zu verweigern.

Arbeiterversicherung.

Haftung des Fabrikanten. sk. Leipzig, 18. Mai. (Nachdruck verboten.) Der Fabrikant F. in Greifswald hatte auf ein in der Nähe liegendes Dorf eine Mühle zu liefern. Diese wurde in einzelnen Teilen an Ort und Stelle transportiert, wo unter Leitung des Monteurs B. die Zusammensetzung erfolgen sollte. Am 7. Februar 1911 war das Fundament soweit hergestellt, daß der Mühlenkasten vermittelst eines Flaschenzuges auf den Fuß aufgesetzt werden sollte. Es handelte sich hierbei darum, daß der Kasten genau auf den Fuß zu stehen kam. Zu diesem Zwecke war der Mühlenkasten vermittelst eines Flaschenzuges emporgewunden worden. Die Kette, an welcher der Kasten hing, hatte sich B. von anderer Seite geliehen. Diese brach nun plötzlich, der Kasten stürzte zu Boden und tötete einen gewissen Br., welcher sich zur Hilfeleistung erboten hatte. Seine Hinterbliebenen verklagten nun sowohl den Fabrikanten F. wie den Monteur B. auf Schadenersatz, indem sie geltend machten, der Unfall sei durch Fahrlässigkeit des B., die auch durch F. vertreten werden müsse, entstanden. B. hätte nämlich, ehe er die geliehene Kette in Gebrauch nahm, dieselbe genau auf ihre Brauchbarkeit prüfen müssen. B. entschuldigte sich damit, daß die Kette einen verborgenen Fehler gehabt hätte, welcher bei flüchtiger Prüfung nicht zu erkennen gewesen wäre.

Sowohl das Landgericht Greifswald wie auch das Oberlandesgericht Stettin wiesen die Klage ab, indem sie dem Standpunkt der Beklagten, daß ein verborgener Fehler an der Kette vorhanden gewesen sei, beitraten. Auf die Revision der Kläger hob das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück, worauf nunmehr der Monteur B. zum Schadenersatz verurteilt wurde, während es hinsichtlich des Fabrikanten F. beim alten blieb. Die Gründe lauten folgendermaßen:

Der Monteur hätte bei pflichtgemäßer Prüfung der Kette erkennen müssen, daß diese nicht stark genug war für die ihr zugemutete Last. Weiter kommt in Betracht, daß B. es zuließ, daß Br. sich an einer sehr gefährlichen Stelle, nämlich unmittelbar unter dem schwebenden Mühlkasten, aufstellte. Er hätte ihm einen andern Platz anweisen sollen, wo er nicht zu Schaden kommen konnte. — Was den Fabrikanten F. angeht, so war es fraglos seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Monteur zum Aufbau der Mühle das nötige Geschirr bekam. F. ist aber auch dieser Verpflichtung nachgekommen; er hatte nämlich Tauwerk an Ort und Stelle geschickt, wo es bei einem gewissen L. lagerte, ohne daß dieser es dem Monteur B. zur Verfügung stellte. Es handelte sich hier um ein Mißverständnis, welches dem F. keineswegs zur Last gelegt werden kann. F. durfte jedenfalls annehmen, daß B. vor Beginn der Arbeit nach dem hinausgesandten Material Nachfrage halten würde. Eine Mitschuld des Verunglückten, weil er sich an einen zu gefährlichen Platz gestellt habe, kann nicht anerkannt werden, sie käme auch gegenüber dem überwiegenden Verschulden des B., welcher eine zu schwache Kette benutzte und dadurch den Unfall unmittelbar herbeiführte, nicht in Betracht.

Gegen diese Entscheidung legten die Kläger erneut Revision beim Reichsgericht ein, soweit es sich um die Freisprechung des F. handelte. Die höchste Instanz hob am 13. Mai 1916 das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück, da es nach ihrer Ansicht Pflicht des F. gewesen wäre, dem Monteur davon Kenntnis zu geben, daß Tauwerk zum Aufbau der Mühle an Ort und Stelle geschafft sei und daß er sich desselben zu bedienen habe. (Aktenzeichen VI. 63/16.)

Vom Ausland

Österreich.

Der Oesterreichische Metallarbeiter-Verband, der in Nr. 23 seines Wochenblattes die Abrechnung für 1915 veröffentlicht, hat während der Kriegszeit ungefähr dasselbe durchzumachen wie alle österreichischen und deutschen Gewerkschaften. Am Ende des Jahres 1913 hatte er 61 415 Mitglieder. Diese Zahl war am Ende des Jahres 1915 auf 28 606 zurückgegangen. Eingerückt waren 20 843. Damit trat ein Mitgliederabfall von 11 966 ein. Eingenommen wurden im vergangenen Jahre 596 465,80 Kronen (1914 1 025 533,82), Erträgnis der Kapitalsanlage 18 672,50 (60 897,42), andere Einnahmen 107 115,98 (101 503,58). Die Gesamteinnahme betrug 722 254,28 (1 208 934,82) Kronen. Allerdings haben sich auch die Ausgaben wesentlich verringert. Sie betrugen für Unterstützungen 187 168,14 (787 075,50) Kronen, Bildungszwecke 150 789,06 (250 545,17), Agitationskosten 112 260,50 (128 421,73), Verwaltungskosten 150 565,35 (221 565,08), Arbeitsvermittlung 9877,30 (10 286,50), Gewerkschaftskommission 24 428,84 (42 859,34), andere Ausgaben 36 264,04 (58 295,95). Die Gesamtausgaben betrugen 671 354,23 (1 499 050,27) Kronen, so daß ein Ueberschuß von 50 900,05 Kronen entstand. Dies war nur dadurch möglich, daß der Vorstand bei der Arbeitslosenunterstützung die Karrezeit von acht auf vierzehn Tage verlängerte und die Unterstützungssätze kürzte. Es geschah in Voraussicht der Forderungen an die Verbandskasse, die nach Beendigung des Krieges entstehen müssen. In früheren Jahren war es wiederholt geschehen, daß die Einnahmen die Ausgaben nicht gedeckt hatten. Der Oesterreichische Metallarbeiter schließt seine Betrachtung über die Abrechnung folgendermaßen:

„Wiederholt ist bereits erwiesen worden, daß die in den bisherigen Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Geburtsabgänge auf den zu niedrig bemessenen Mitgliedsbeitrag zurückzuführen sind, daß es also notwendig ist, Maßregeln zu ergreifen, die diese ungünstigen finanziellen Verhältnisse aus der Welt schaffen und Mittel und Wege zu finden, die geeignet sind, eine Sanierung derselben herbeizuführen. Denn daß die Organisation eine der schärfsten Waffen im wirtschaftlichen Kampfe um die Besserstellung der Arbeiterschaft ist, hat diese längst erkannt, und je größer die Hindernisse werden, die man ihrem Streben nach einer günstigeren Gestaltung ihrer sozialen Verhältnisse entgegensetzt, desto mächtiger muß der Drang zur Organisation sein.

Die Unternehmer versuchen die durch den Krieg heraufbeschworene ungünstige Situation jetzt schon auszunützen, indem sie sich billigere Arbeitskräfte zu sichern suchen und sonst noch allerlei Vorkehrungen treffen, um die Arbeiter ohne Unterschied der Nation dauernd in den kapitalistischen Fesseln festzuhalten, nach dem Kriege werden sie mit viel schärferen Mitteln gegen die Arbeiter einsetzen. Doch allen diesen Hemmnissen und Hindernissen trotzend, wird sich der soziale Aufstieg vollziehen, und an diesem Aufstieg werden die Metallarbeiter, die in dem großen Ringen des sozialen Befreiungskampfes eine wichtige Position innehaben, auch künftighin gewiß in der ersten Front stehen, wieder den größten Anteil haben.

Wir wollen daher rastlos für unsere Bestrebungen den Kampf auch in Zukunft weiterführen, in der Ueberzeugung, daß nach beendetem Kriege auch wieder Zeiten kommen müssen, in denen das unter dem Drucke der tristen wirtschaftlichen Verhältnisse Verlorengegangene nicht nur wieder gewonnen werden wird, sondern wo unsere Organisation ihre Macht in jeder Beziehung über das bisher Bestandene weit hinaus ausdehnen wird können. Je größer unsere Organisation wird, um so rascher werden wir uns unserem Ziele nähern und alle Versuche unserer Gegner, uns in unseren Bestrebungen hinderlich entgegenzutreten, müssen an dem festen Wall der geschlossenen Metallarbeiter und ihrer Organisation zuschanden werden."

Schweiz.

Der Métallurgiste, das französische Blatt des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes, schreibt in seiner Nummer vom 3. Juni:

„Man ist aufrichtig betrübt, indem man feststellen muß, daß nach zwei Jahren Krieg das Proletariat unfähig ist, sich aufzuraffen. Die am 4. August 1914 zusammengebrochene Internationale konnte sich noch nicht erholen. Die zu diesem Zwecke unternommenen Versuche haben bisher keine besonders erfreulichen Früchte gezeitigt; sie scheinen sogar eine Herbheit angenommen zu haben, die ihnen den Zugang zu der gemeinsamen Tafel erschweren wird.

Wenn alle, die sich als Delegierte zu den Zimmerwalder Konferenzen begaben, um das Band der Internationale wieder zu befestigen, aufrichtig an diesem Werke arbeiten wollen, so müssen sie sich klare Rechenschaft über die Ursachen abgeben, die dem Bruche der Internationale vorausgingen. Das kapitalistische Regime in seiner vollen Macht hat die sich bildende und formierende Internationale wie ein Glas zerschmettert. Das war unvermeidlich. Ein Riese muß unbedingt über ein Embryo siegen. Und daher scheinen uns auch die in der ‚Zimmerwalder Resolution' enthaltenen Vorwürfe nicht gut angebracht. Arbeiten wir nach Kräften daran, die Internationale zu reformieren und den Frieden, wenn es möglich ist, herbeizuführen. Aber noch einmal sei es gesagt: machen wir niemandem Vorwürfe. Legen wir eher das Bekenntnis ‚mea culpa' ab. Wir alle, Sozialisten der kriegführenden und neutralen Länder, sind unserer Pflicht angesichts der Plötzlichkeit, der Vehemenz und der Größe des von der bürgerlichen Gesellschaft im Jahre 1914 entfesselten Verbrechens, nicht nachgekommen. Nein, niemand hat seine Schuldigkeit getan; wir alle haben die Kriegskredite bewilligt; wir alle haben für die Vollmacht gestimmt; wir alle sind in demselben Grade schuldig. Was sage ich? Wir Sozialisten der neutralen Länder, wir sind noch in größerem Maße schuldig; und wenn es etwas gibt, wozu wir ganz und gar nicht berechtigt sind, so ist es, sich zu Gericht über die Sozialisten der kriegführenden Länder zu setzen...

Zimmerwald kann nur den einen Sinn haben: das Verlangen, die Internationale am ehesten zu erneuern. Aber auch dieses Verlangen, so begründet es auch im übrigen ist, gibt noch keinem das Recht, Vorwürfe zu erheben... Allzuleicht lassen wir den Umstand außer acht, daß der Sozialismus die Welt nicht beherrscht und sich in dem Gefängnisse abquält, das die kapitalistische Gesellschaft ihm errichtet.

Wir würden unrecht handeln, wenn wir von unserer Lage als Gefangene keine Notiz nehmen wollten und uns beschimpften, anstatt uns zu vereinigen, um zunächst Widerstand zu leisten und uns dann zu befreien. Erkennen wir an, daß, wenn wir ohnmächtig waren, den Krieg zu verhindern, wir große Mühe haben werden, den Frieden hervorzurufen, wenn wir schon bei den ersten Unterhandlungen die Spaltungen fördern, anstatt die Einheit herzustellen. Die sozialistischen Parteien brauchen einen wohlwollenden Vermittler, aber kein Gericht, um sie zu strafen."

Eingegangene Schriften

Ratgeber für Kriegerfamilien, Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene. Gemeinverständliche Darstellung aller Fragen der bürgerlichen und militärischen Kriegsfürsorge in Deutschland. Zusammengestellt von Erich Roßmann. Herausgegeben vom Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs. F. A.: Otto Wasner in Stuttgart. 80 Seiten. Preis 50 ₰. — Diese Schrift beschränkt sich nicht nur auf die gesetzliche Fürsorge für die Kriegsteilnehmer bis zum Feldwebel und deren Hinterbliebene, sondern sie enthält auch noch besondere Abschnitte über Unterstützungen nach der Reichsversicherungsordnung, Kriegskrankenfürsorge, Reichswochenhilfe, Cäcilienstiftung, Gefangene und Vermißte usw. Die Darstellung der gesetzlichen Fürsorge ist fortgeführt auf den neuesten Stand (Kapitalabfindung). Die Schrift ist verhältnismäßig ausführlich und enthält viele Beispiele aus der Wirklichkeit. Sie ist nur für Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes geschrieben, beschäftigt sich also nicht mit den Kapitulanten.

Gemeinsame Förderung des Gewerbes durch die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter in der Holzindustrie. Herausgegeben von den Vorständen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter des Holzgewerbes. Druck und Verlag der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. in Berlin. 72 Seiten, Preis 75 ₰. — Die Folgen des Krieges haben die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter im Holzgewerbe zusammengeführt und sie genötigt, in gemeinsamer Arbeit der Schädigung des Gewerbes entgegenzuwirken. Die vorliegende Schrift gibt eine Schilderung der Tätigkeit, die auf diesem Gebiet entfaltet wurde. Den größten Raum nimmt der Bericht über eine Konferenz ein, die unter Teilnahme von Vertretern des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe, des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, der christlichen und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins am 10. und 11. April 1916 in Berlin tagte. Die behandelten Fragen: Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Lehrlingswesen und Arbeitsvermittlung nach dem Kriege dürften weit über den Kreis der Nächstbeteiligten hinaus Aufmerksamkeit erwecken.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.

Samstag, 15. Juli:

Apolda. Vorwärts, halb 9 Uhr.
Schmölln, S.-A. Gold. Adler, halb 9.

Sonntag, 16. Juli:

Metz. Behrens, Obersaalstr., 3 Uhr.

Samstag, 22. Juli:

Bautzen. Deutsches Haus, halb 9.

Gestorben.

München. Michael Schmaderer, Schlosser, 23 Jahre, Kehlkopfleiden.
— Josef Häusler, Schlosser, 37 Jahre, Herzleiden.
— Christoph Ziegler, Dreher, 50 J., Herzleiden.
— Jakob Berger, Schlosser, 56 Jahre, Arterienverkalkung.
— Josef Zebisch, Dreher, 55 Jahre, Magenkrebs.
— Josef Langenecker, Schmied, 48 J., Herzleiden.
— Mathias Pöll, Former, 44 Jahre, Lungenleiden.
München. Katharina Peschek, Arbeiterin, 27 Jahre, Lungenleiden.
— Johann Hilmer, Dreher, 61 Jahre, Lungenleiden.
— Johann Hirmer, Schmied, 57 J., Herzschlag.
— Martin Lach, Schleifer, 43 Jahre, Lungenleiden.
— August Schwarzenbach, Dreher, 61 Jahre, Nierenleiden.
— Johann Meßner, Uhrmacher, 52 Jahre, Herzschlag.
— Anton Meierle, Maschinenarbeiter, 50 Jahre, Herzschlag.
— Hermann Schöpflin, Schmied, 36 Jahre, Lungenleiden.
— Franz Maier, Dreher, 26 Jahre, Lungenleiden.
— August Mutz, Schlosser, 47 Jahre, Lungenleiden.
— Josef Hecke, Spengler, 43 Jahre, Herzleiden.
— Heinrich Emersdorfer, Kupferschmied, 70 Jahre, Kopfleiden.
— Johann Auer, Spengler, 53 Jahre, Lungenleiden.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötestraße 16 B.